

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/404/2022/I-07
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	22.11.2022				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.11.2022				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2022				

Titel:

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 8 und 10 KVG LSA; § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/421/2019/II-30, FV/009/2022/BÜRGER
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Ab dem 01.01.2023 werden fünf neue Dezernate in der Stadt Dessau-Roßlau gebildet. Diese Neustrukturierung führt zu veränderten Aufgabenzuschnitten, die auch Auswirkungen auf die Gremien der Stadt haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau anzupassen.

In einer ersten Abstimmungsrunde wurden die Änderungsvorschläge der Verwaltung eingearbeitet. Diese wurden anschließend in einer Arbeitsgruppensitzung mit Vertretern des Stadtrates erörtert.

Inhaltlich werden zwei beschließende Ausschüsse sowie ein beratender Ausschuss entsprechend der Dezernatzuschnitte umbenannt. Aus dem Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt wird der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität. Der Ausschuss für Finanzen wird zum Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung.

Der beratende Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser und Katastrophenschutz wird zum Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt. Um die Beschlussfähigkeit des letzteren Ausschusses sicherzustellen, soll dieser künftig aus 9 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern bestehen, institutionellen Vertreter können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Oberbürgermeister wird den Vorsitz bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode des Stadtrates innehaben. Mit der neuen Wahlperiode des Stadtrates, ab 2024, wird der Vorsitzende aus den Reihen des Stadtrates bestimmt.

Zudem werden weitere Ergänzungen und Anpassungen der Hauptsatzung vorgenommen.

Ergänzt werden im § 4 Regelungen zum Jugendhilfeausschuss und zum ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

In die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses im § 5 Abs. 2 wird die Regelung aufgenommen, dass dieser entsprechend des § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA auch über die Versetzung in den Ruhestand von Amtsleitern und Dezernenten abschließend entscheidet.

Eine Anhebung der Wertgrenze für die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure auf 215.000 Euro, entsprechend der durch die EU festgelegten Schwellenwerte erfolgt in § 5 Abs. 3 Ziffer 1.

Abschließend entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität künftig auch über die Abgabe von Stellungnahmen zur Erteilung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre sowie der Zulässigkeit von Bauvorhaben mit grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung, wenn die Stadt nicht Genehmigungsbehörde ist (§ 5 Abs. 3 Ziffer 2 und 3).

Im § 9 Abs. 1 Ziffer 1 wird dem Oberbürgermeister entsprechend des § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA auch die Ernennung und die Versetzung in den Ruhestand von Beschäftigten und sonstigen Beschäftigten zur selbstständigen Erledigung

übertragen.

Analog zur Änderung der Wertgrenze für die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure auf 215.000 Euro im § 5 Abs. 3 Ziffer 1 wird im § 9 Abs. 1 Ziffer 9 auch die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters entsprechend angepasst.

Im § 78 KVG LSA ist geregelt, dass die Gleichstellungsbeauftragte dem Hauptverwaltungsbeamten direkt unterstellt ist. Diese Regelung wird in § 11 der Hauptsatzung aufgenommen.

§ 22 Abs. 3 regelt die Zuständigkeit der Stadtbezirksbeiräte. Dieses wurde analog der Zuständigkeit der Ortschaftsräte bezüglich der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ergänzt.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 teilte das Landesverwaltungsamt den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Rundverfügung 16/2022 mit, dass bisherige ortsübliche Bekanntmachungen nicht ausreichend sein könnten, für die nach dem BauGB erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen. Aus diesem Grund wurden die bisherigen Regelungen im § 23 entsprechend dem Satzungsentwurf des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt angepasst und um den Absatz 2a ergänzt.

Anlage 2 – 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Anlage 3 – Synopse